

Baumschutz auf Baustellen

Bäume erbringen für uns unverzichtbare Leistungen, wie die Produktion von Sauerstoff, die Bindung von CO₂ und Verbesserung der Luftqualität. Ihr Wurzelgeflecht hilft bei der Bodenstabilisierung und beim Rückhalt von Regenwasser. Bäume beherbergen auch eine enorme Artenvielfalt und tragen zu einem angenehmen Mikroklima in der Stadt bei. Die Erhaltung von Bäumen dient somit dem Gemeinwohl und steht daher stark im öffentlichen Interesse! Im Zuge von Bauarbeiten werden immer wieder Bäume aus Unwissenheit geschädigt, obwohl sie eigentlich erhalten bleiben könnten. Materiallagerung, Bodenverdichtung, Chemikalienaustritt oder Grabungsarbeiten können im Wurzelbereich zum Absterben oder zur dauerhaften Schädigung von Bäumen führen. Die Folgen sind Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Wiener Baumschutzgesetz und Schadenersatzforderungen der Eigentümer*innen gegenüber den Schädiger*innen. Ebenso wichtig wie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist die Unfallvermeidung: Eingriffe in den Wurzelraum können die Standsicherheit eines Baumes derart beeinträchtigen, dass dieser plötzlich umstürzt und so zur potenziellen Gefahr für Menschen und Sachwerte wird.

Das Wiener Baumschutzgesetz

Zum geschützten Baumbestand nach dem [Wiener Baumschutzgesetz](#) gehören alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 Zentimetern, gemessen in 1 Meter Höhe ab dem Wurzelhals. Der Schutz umfasst den gesamten ober- und unterirdischen Lebensraum des Baumes. Es ist verboten, Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen. Bei Missachtung drohen hohe Strafen. Eine Entfernung von geschützten Bäumen ist nur mit einer Bewilligung des zuständigen Magistratischen Bezirksamtes möglich. Ausnahmen existieren unter anderem für Bäume in Wäldern oder in gewidmeten Kleingartenanlagen und für Obstbäume. Die entsprechenden Obstbaumarten sind in § 1 Abs 2 Z 3 des [Wiener Baumschutzgesetzes](#) aufgelistet.

Schutzmaßnahmen

Die folgenden Empfehlungen stützen sich auf die vom Austrian Standards Institute herausgegebene ÖNORM B 1121 „Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“. Für die Ausführung von Schutzmaßnahmen kann gegebenenfalls die Beauftragung von geschultem Fachpersonal notwendig sein. Mit entsprechender Größe der Baustelle ist auch mit der Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht zu rechnen, die die Schutzmaßnahmen überwacht und lückenlos dokumentiert.

Schutzbereich

Der bei Baumaßnahmen zu schützende Wurzelbereich umfasst bei freistehenden regulären Bäumen die von der Kronentraufe eingeschlossene Fläche zuzüglich 1,5 Meter im Radius. Bei säulenförmigen Bäumen erhöht sich der Radius auf 5 Meter. Zum Schutz gegen mechanische Schäden ist um diesen Bereich eine standfeste Abgrenzung (Bretterwand, Zaun) zu errichten. Der Stamm ist zusätzlich mit einer abgepolsterten Ummantelung (zum Beispiel Bretter mit zwei Ringen aus Autoreifen) zu versehen.

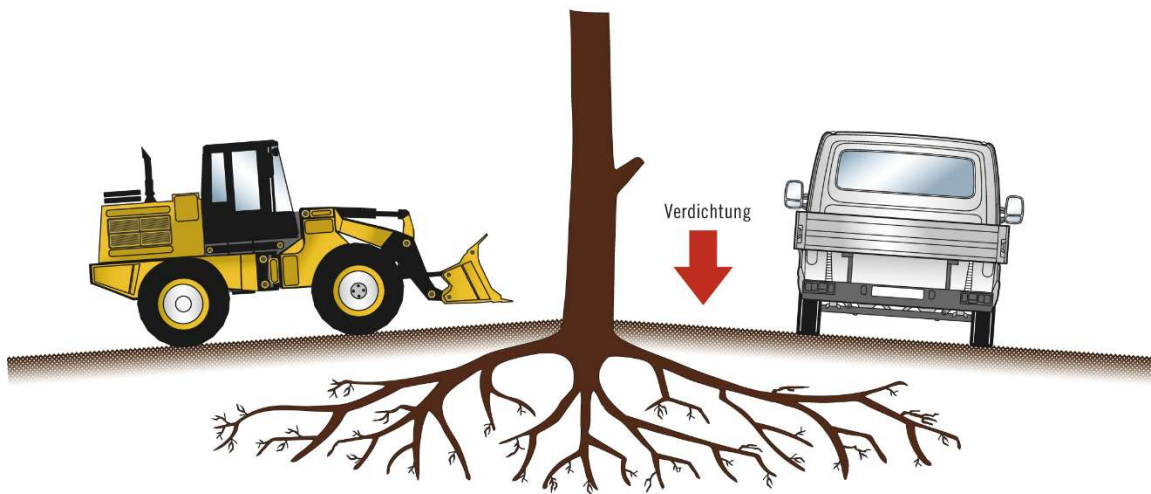
Pflanzenschädigende Chemikalien

Der Wurzelbereich darf nicht durch pflanzenschädigende Materialien wie Lösungsmittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Lacke, Zement oder andere Bindemittel verunreinigt

werden. Im Baustellenbereich ist daher auf eine sachgemäße Lagerung dieser Materialien in entsprechenden Containern zu achten. Entstehende Abwässer und Abfälle der Baustelle sind fachgerecht zu entsorgen.

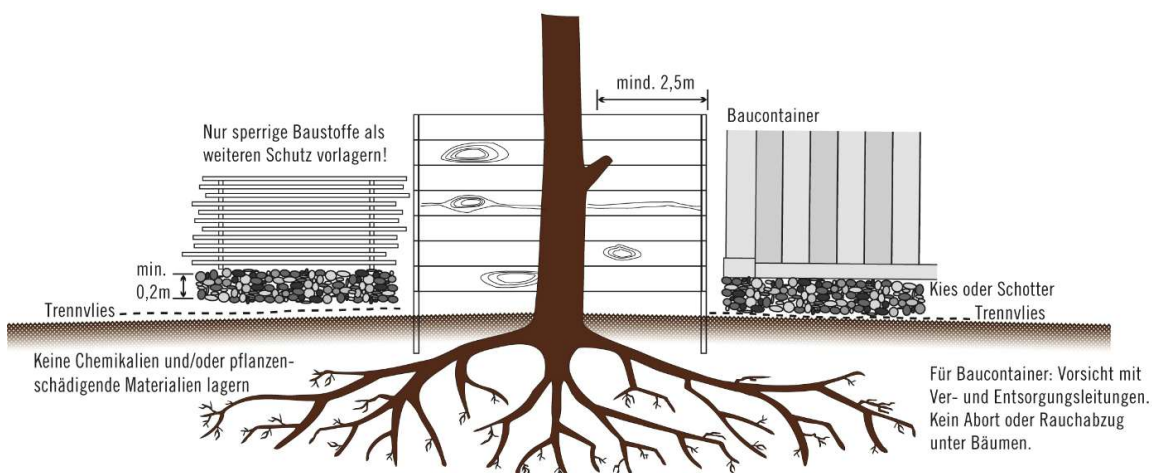
Bodenverdichtung

Die Verdichtung des Bodens behindert den Gasaustausch im Boden, die Einsickerung des Niederschlagswassers und die Entwicklung der Mikroorganismen. Das Befahren mit Fahrzeugen und Maschinen, der Einsatz von Verdichtungsgeräten, ständiges Betreten und das Lagern von Baumaterialien im Schutzbereich sind daher zu unterbinden. Feuchte und grundwassernahe Böden sind besonders empfindlich für Verdichtung. Durch das Befahren werden zusätzlich auch Wurzeln beschädigt, Längsrisse bis in den Stammfuß können Faulherde erzeugen.



Schäden durch Maschinen im Wurzelbereich

Muss die Bodenoberfläche im Schutzbereich unbedingt in Anspruch genommen werden, ist sie zum Beispiel mit einem Vlies und Schotter so abzudecken, dass keine Verdichtung des Bodens entsteht. Bei starker Belastung des Bodens, beispielsweise durch Baufahrzeuge etc., sind Lastverteilungsplatten oder Baggermatratzen zu verwenden. Die Belüftung und natürliche Bewässerung des Bodens müssen gesichert sein.



Schutzmaßnahmen durch Schutzzaun und Bodenabdeckung bei frei stehenden Bäumen in Grünflächen oder sonstigen nicht versiegelten Flächen

Baugruben

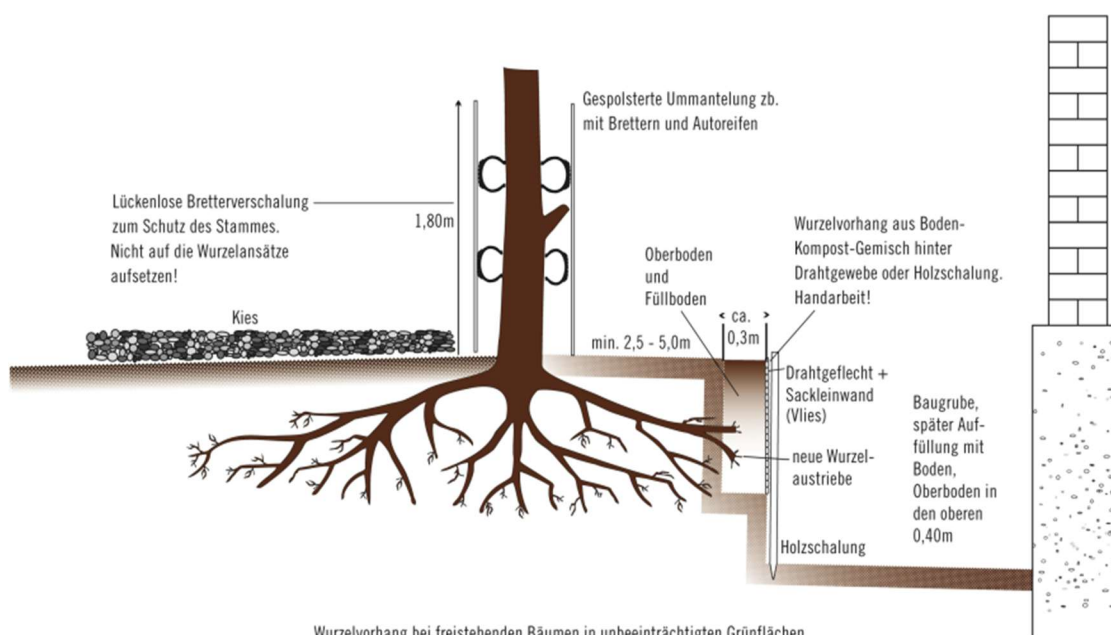
Beim Aushub von Baugruben im Wurzelbereich kommt es immer zu Beschädigungen von Wurzeln. Mit dem Durchtrennen der Wurzeln, insbesondere durch Abreißen, setzt Fäulnis ein. Diese kann sich im Laufe der Jahre bis zum Wurzelstock ausdehnen und die Standsicherheit des Baumes beeinträchtigen. Im zu schützenden Wurzelbereich darf daher die Lockerung des Erdreichs und die Freilegung der Wurzeln nur händisch erfolgen.

Wurzelsuchschlitz

Um das Vorhandensein von Wurzeln vorab festzustellen, können sogenannte Wurzelsuchschlitze angelegt werden. Hierzu wird mittels einer Handschaufel oder einem Spaten behutsam ein 20 bis 30 Zentimeter breiter und 50 Zentimeter tiefer Schlitz freigelegt. Alle Wurzeln mit einem Durchmesser größer als 3 Zentimeter werden gezählt und dokumentiert. Diese sind innerhalb des Schutzbereichs eines Baumes jedenfalls zu erhalten. Nach der Zählung muss der Suchschlitz sofort wieder verfüllt werden. Die daraus gewonnenen Daten können zur Schadensprävention und zur Prüfung von Alternativen genutzt werden: So können etwa Grabungsarbeiten etc. in Bereiche verlegt werden, in denen weniger Wurzeln vorhanden sind.

Wurzelvorhang

Bei Eingriffen in den Schutzbereich ist möglichst eine Vegetationsperiode vor Baubeginn ein moderner Wurzelvorhang herzustellen. Dazu ist in etwa 30 Zentimetern Abstand von der zukünftigen Baugrube der Boden händisch auszuheben. An der dem Baum zugewandten Seite dieses Grabens sind alle Wurzeln abzuschneiden, die Schnittstellen sind mit einem scharfen Messer nachzuschneiden. An der Grabenseite zur späteren Baugrube ist eine standfeste, luftdurchlässige Schalung (aus Holzschalung, Drahtgeflecht und Vlies) zu errichten. Anschließend ist der Graben bis etwa 40 Zentimeter unter der Oberfläche mit Unterboden zu verfüllen. Für die oberen 40 Zentimeter ist der ausgehobene Oberboden mit circa einem Fünftel Reifkompost gut zu vermischen und ebenfalls ohne Verdichtung einzufüllen. Der Wurzelvorhang ist stets ausreichend feucht zu halten. Entsprechend dem Wurzelverlust können ausgleichende Schnittmaßnahmen in der Krone erforderlich werden, um die Statik des Baumes zu bewahren. Die Ausführung durch Fachpersonal wird empfohlen.



Baumkrone

Hitzeabstrahlende und schadstoffemittierende Maschinen, Geräte und Leitungen dürfen erst in einem Abstand von mindestens 5 Metern von der Kronentraufe eingesetzt beziehungsweise verlegt werden. Offene Feuer dürfen erst in einem Abstand von mindestens 20 Metern von der Kronentraufe entfacht werden. Allfällige Kronenschnitte während der Bauphase sind zulässig, wenn sie ohne Gefährdung des Bestandes lediglich Verschönerungs-, Veredelungs- oder Pflegezwecken dienen. Im Zweifelsfall sind eine Fachfirma oder die Wiener Stadtgärten (MA 42) beizuziehen. Schnitte von Starkästen sind hierbei zu unterlassen. Generell soll von der Krone eines Baumes nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich geschnitten werden.

Fazit

Baumschutz auf Baustellen ist wichtig: Unbedachte Baumaßnahmen können Bäume dauerhaft schädigen oder zum Absterben bringen. Dies kann straf- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen und Menschen sowie Sachwerte gefährden. Entscheidend sind daher rechtzeitige Planung, Abstimmung mit den zuständigen Behörden, lückenlose Dokumentation von gesetzten Maßnahmen und der Einsatz von geschultem Fachpersonal bei komplexen baumpflegerischen Tätigkeiten.

Weiterführende Literatur:

ÖNORM B 1121: [ÖNORM B 1121:2021 04 15 | Austrian Standards](#) (kostenpflichtig)

ÖNORM B 1122: [ÖNORM L 1122:2024 06 15 | Austrian Standards](#) (kostenpflichtig)

Leitfaden der Stadt Wien – Umweltschutz zu „[Information, Schutzmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse bei Baumfällungen und Schnittmaßnahmen](#)“

Wiener Baumschutzgesetz: [Gesamte Rechtsvorschrift für Wiener Baumschutzgesetz, Fassung vom 14.04.2026](#)

© Illustrationen: Büro Brauner